

Kurztitel

Schiffahrtsgesetz 1990

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 87/1989

§/Artikel/Anlage

§ 119

Inkrafttretensdatum

01.01.1990

Außerkrafttretensdatum

31.07.1992

Text**Übergangsbestimmungen**

§ 119. (1) Die nach den bisherigen Rechtsvorschriften ausgestellten Schiffspatente - ausgenommen für Fahrzeuge, die nach den Bestimmungen dieses Teiles der Zulassungspflicht nicht mehr unterliegen, - bleiben längstens bis zum 31. Dezember 1993 gültig; sie sind bis dahin über Antrag durch Zulassungsurkunden zu ersetzen.

(2) Für die Dauer der Gültigkeit der Schiffspatente gemäß Abs. 1 bleiben die für die betreffenden Fahrzeuge nach den bisherigen Rechtsvorschriften zugewiesenen Kennzeichen gültig.

(3) Die nach den bisherigen Rechtsvorschriften nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge, die nunmehr auf Grund der Bestimmungen dieses Teiles einer Zulassungspflicht unterliegen, müssen bis längstens 31. Dezember 1993 mit einer Zulassungsurkunde versehen sein. Die für die betreffenden Fahrzeuge nach den bisherigen Rechtsvorschriften zugewiesenen Kennzeichen bleiben bis zur Zulassung gültig.

(4) Die Bestimmungen des § 110 Abs. 3 und 4 gelten nur für Fahrzeuge, deren Kiel nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gelegt wurde.